

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Abfallvermeidung geht vor Abfallverwertung. Abfallverwertung hat Vorrang vor einer möglichst umweltverträglichen Entsorgung.</p> <p>Die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben diese Zielsetzung abfallrechtlicher Bestimmungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen mit den „Grundsätzen zum Bergischen Abfallwirtschaftskonzept“ konkretisiert.</p> <p>Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (vormals MVA Wuppertal GmbH) betreibt auf der Grundlage dieser übergeordneten Vorgaben ihre Abfallverwertungs- und Entsorgungsanlagen. Sie sind so zu betreiben und zu warten, dass das Wohl der Nachbarschaft und der Allgemeinheit i.S. des § 2 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) nicht beeinträchtigt wird. Schadstoffausträge sind mit dem Ziel einer ausreichenden Vorsorge vor Umweltrisiken weitest möglich zu begrenzen. Innerhalb der AWG dient die Müllverbrennungsanlage der Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen aus öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe sowie von sonstigen Abfällen aus wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit</p>		

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>a) deren Verbrennung nicht zu einer über die jeweiligen Grenzwerte hinausgehenden Belastung für Nachbarschaft und Allgemeinheit führt,</p> <p>b) deren Verbrennung nicht zu einer Schädigung der Anlage führt,</p> <p>c) an die Entsorgung der Abfälle keine zusätzlichen Anforderungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 AbfG gestellt sind,</p> <p>d) keine stoffliche Verwertung der Abfälle im Entsorgungsbereich möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft führt die Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal.</p> <p>(3) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfassung, Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, insbesondere der Betrieb von Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen. Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen erbringen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie kann darüber hinaus alle sonstigen der Abfallverringerung, -verwertung oder -beseitigung mittelbar oder unmittelbar dienenden Tätigkeiten ausführen und Anlagen planen, errichten und betreiben.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben und sich an solche beteiligen und Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abschließen sowie Grundstücke erwerben und veräußern.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p style="text-align: center;">Absätze 1 und 2 unverändert</p> <p>(3) Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>Mark). Es ist in dieser Höhe voll erb- recht.</p> <p>(2) Vom Stammkapital halten</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Wuppertaler Stadtwerke AG einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 1.057.000,--</p> <p style="margin-left: 20px;">b. die Stadtwerke Remscheid GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 374.500,--</p> <p style="margin-left: 20px;">c. die Stadtwerke Velbert GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 67.500,--</p> <p style="margin-left: 20px;">d. die Stadt Wuppertal einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 500,--</p> <p style="margin-left: 20px;">e. die Stadt Remscheid einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 500,--</p> <p>(3) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so ist mindestens ein Viertel der neuen Stammeinlage/n vor der Anmeldung einzuzahlen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der restlichen Einzahlungen auf die Stammeinlage; diese</p>	<p><i>1.057.000 DM</i> <u><i>ändern in 704.700 €</i></u></p> <p><i>374.500 DM</i> <u><i>ändern in 249.700 €</i></u></p> <p><i>67.500 DM</i> <u><i>ändern in 45.000 €</i></u></p> <p><i>500 DM</i> <u><i>ändern in 300 €</i></u></p> <p><i>500 DM</i> <u><i>ändern in 300 €</i></u></p>	<p>(2) Vom Stammkapital halten</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Wuppertaler Stadtwerke AG einen Geschäftsanteil in Höhe von 704.700,-- €</p> <p style="margin-left: 20px;">b. die Stadtwerke Remscheid GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 249.700,-- €</p> <p style="margin-left: 20px;">c. die Stadtwerke Velbert GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 45.000,- €</p> <p style="margin-left: 20px;">d. die Stadt Remscheid einen Geschäftsanteil in Höhe von 300,-- €</p> <p style="margin-left: 20px;">e. die Stadt Wuppertal einen Geschäftsanteil in Höhe von 300,-- €.</p> <p style="text-align: center;">Rest unverändert</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>werden jeweils von der Geschäftsführung eingefordert.</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der/die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 6 Organpflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten. (2) Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Geschäftsführer und Aufsichtsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen haben. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen werden auf Vorschlag der Gesellschafter durch den Aufsichtsrat gewählt.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag der Gesellschafter vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.</p> <p>(3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer der Bestellung (Abs. 2) abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. Für die Festsetzung</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>che aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann durch einen Beschluss, der einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln seiner Mitglieder bedarf, Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(5) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen werden vom Aufsichtsrat höchstens auf die Dauer der Bestellung (Abs. 3) abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Kredi-</p>		<p>der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann durch einen Beschluss, der einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln seiner Mitglieder bedarf, Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von dem Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, der Geschäftsführung der Gesellschaft Weisung zu erteilen. Sie kann durch die Geschäftsordnung ihr Weisungsrecht ge-</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>ten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.</p> <p>(6) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, der Geschäftsführung der Gesellschaft Weisung zu erteilen. Sie kann durch die Geschäftsord-</p>		<p>währleisten. Die Gesellschafter können ferner durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.</p> <p>(6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>nung ihr Weisungsrecht gewährleisten, insbesondere eine Regelung über das unmittelbare Weisungsrecht des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters Wuppertaler Stadtwerke AG treffen. Die Gesellschafter können ferner durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.</p> <p>(8) Für die Berichtspflicht der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes entsprechend.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung der Geschäftsführung</p> <p>Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Regelung des § 52 Abs. 1 GmbHG, den hiernach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Spätestens zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird geprüft, ob ein gemeinsamer Aufsichtsrat mit der Bergischen Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) sinnvoll ist.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn stimmberechtigten und zusätzlichen beratenden Mitgliedern.</p> <p>Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden sechs entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 von den Arbeitnehmern gewählt, neun von der Stadt Wuppertal und drei von der Stadt Remscheid entsandt.</p>	<p><i>Letzten Satz <u>streichen</u></i></p> <p><i>(Prüfauftrag zum gemeinsamen Aufsichtsrat mit der BEG).</i></p> <p><u>Änderungen zu Abs. 2:</u></p> <p><i>Siehe Vorschlag des Gesellschafters 'Stadt Wuppertal'</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat/Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Regelung des § 52 Abs. 1 GmbHG, den hiernach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus neunzehn stimmberechtigten und zusätzlichen beratenden Mitgliedern.</p> <p>Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden sechs entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 von den Arbeitnehmern gewählt, neun von der Stadt Wuppertal, drei von der Stadt Remscheid und eins von der Stadt Velbert entsandt. Die Räte der Städte Remscheid, Wuppertal und Velbert können den von Ihnen entsandten Mit-</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>Zu den von den Städten entsandten Mitgliedern gehört jeweils der (hauptamtliche) Oberbürgermeister/Bürgermeister bzw. der Oberstadtdirektor/Stadtdirektor oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter. Je ein beratendes Mitglied wird vom Vorstand der Wuppertaler Stadtwerke AG und der Geschäftsführung der Stadtwerke Remscheid GmbH entsandt.</p> <p>Fractionen in den Räten der Städte Wuppertal und Remscheid, die keine Mitglieder nach Satz 2 entsenden, können je ein Mitglied mit beratender Stimme benennen.</p> <p>Die Stadt Velbert entsendet ein beratendes Mitglied mit dem Ziel, diesem nach Ablauf von zwei Jahren die vollen Rechte eines Aufsichtsratsmitgliedes zu erteilen; bis dahin hat dieses Mitglied Stimmberechtigung nur in Angelegenheiten, die die Stadt Velbert betreffen. Das von der Stadt Velbert entsandte Mitglied ist der (hauptamtliche) Bürger-</p>		<p>liedern Weisungen erteilen, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.</p> <p>Zu den von den Städten Remscheid und Wuppertal entsandten Mitgliedern gehört jeweils die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter. Je ein beratendes Mitglied wird vom Vorstand der Wuppertaler Stadtwerke AG und der Geschäftsführung der Stadtwerke Remscheid GmbH entsandt.</p> <p>Zusätzlich hat ein Geschäftsführungsmitglied der Stadtwerke Velbert GmbH als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafters das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen beratend teilzunehmen.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>meister oder Stadtdirektor oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter.</p> <p>Als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin hat ein Geschäftsführungsmitglied der Stadtwerke Velbert GmbH das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen beratend teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Bestellung und die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von den Städten Wuppertal und Remscheid widerrufen werden. Dauernd verhinderte Aufsichts-</p>	<p><u>Neue Formulierung Abs. 3:</u></p> <p><i>Die Bestellung und die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder <u>erfolgt für die Zeit bis zum Ende des Jahres in der die Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</u></i></p>	<p>(3) Die Bestellung und die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zum Ende des Jahres in der die Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von den Städten Wuppertal, Remscheid und Velbert widerrufen werden. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafter abzurufen, von denen sie entsandt worden sind.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>ratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen, von denen sie entsandt worden sind.</p> <p>(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie seine bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Aufsichtsrat zu Beginn seiner ersten Sitzung gewählt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Innere Ordnung und Beschlüsse des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen, wenn das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Bei der Einberufung ist der Beratungsgegenstand mitzuteilen und eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Über Beratungsgegenstände, die nicht mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung bekannt</p>	<p><i>Ergänzende Klarstellung in Abs. 5:</i></p> <p><i>...seiner ersten Sitzung in dem Folgejahr gewählt, das dem Zeitpunkt der Bestellung und der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus den Städten Wuppertal und Remscheid folgt.</i></p> <p><i>'... von einer Woche ...' <u>ändern</u> in '... von zwei Wochen ...'</i></p>	<p>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>gegeben worden sind, darf nur beschlossen werden, soweit kein Widerspruch erfolgt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.</p> <p>(2) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. von dessen/deren Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, für den Fall der Verhinderung durch seinen bzw. ihren Stellvertreter oder durch eine andere vom Aufsichtsrat benannte</p>		

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>Person abgegeben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.</p> <p>(6) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung kann der Aufsichtsrat Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.</p> <p>(8) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>		

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.</p> <p>(2) Der alljährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan einschließlich Stellenübersicht, Finanz- und Investitionsplan, bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben und Organisation des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Geschäftsjahres und die Prüfung gemäß § 171 AktG, zu berichten.</p> <p>(3) In der ersten Sitzung in dem Folgejahr, das dem Zeitpunkt der Bestellung und der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus den Städten Wuppertal und Remscheid folgt, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>(4) Über die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben hinaus beschließt der Aufsichtsrat über die Wahl von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.</p> <p>(5) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Errichtung und zur Aufgabe von Unternehmen, b. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, c. zur Beschlussfassung durch Vertreter der Gesellschaft über die Gründung und die Aufgabe von Unternehmen oder den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen in Organen von Gesellschaft- 		<p>dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>k. zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 250.000,00 DM übersteigen,</p> <p>l. zu Kostenerhöhungen der unter Buchstabe j) und Buchstabe k) genannten Investitionen, soweit sie um mehr als 15 % oder 100.000,00 DM überschritten werden,</p> <p>m. zu Überschreitungen des Gesamtansatzes des Investitionsplanes, auch wenn die Kostenüberschreitung der Einzelmaßnahme innerhalb der in Buchstabe k) und Buchstabe l) genannten Wertgrenzen bleibt,</p> <p>n. zur Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.</p> <p>(7) Wenn und soweit die Geschäfte, die nach den vorstehenden Absätzen (5) und (6) der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und den Bereich „Sammeln und Befördern von Abfall in der Stadt</p>	<p><i>250.000 DM <u>ändern</u> in 250.000 €</i></p> <p><i>100.000 DM <u>ändern</u> in 100.000 € statt '... oder ...' <u>ändern</u> in '... und ...'</i></p>	

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>Wuppertal“ oder die Standortgegebenheiten des Müllheizkraftwerkes in Wuppertal-Küllenhahn, Korzert 15, betreffen, kann der Aufsichtsrat nicht gegen die Stimmen der von der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder entscheiden. Die von der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder werden dabei Stimmrechte nicht willkürlich ohne sachlichen Grund ausüben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat darf keine Beschlüsse fassen, die den mit den Städten Wuppertal und Remscheid abzuschließenden Entsorgungsverträgen widersprechen.</p> <p>(9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.</p>		<p style="text-align: center;">§11 Haftung des Aufsichtsrates</p> <p>Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie gesetzmäßigen Weisungen ihrer Gesellschafter folgen.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p style="text-align: center;">§ 12 Innere Ordnung und Beschlüsse des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen, wenn das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Bei der Einberufung ist der Beratungsgegenstand mitzuteilen und eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Über Beratungsgegenstände, die nicht mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung bekannt gegeben worden sind, darf nur beschlossen werden, soweit kein Widerspruch erfolgt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.</p> <p>(2) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. von dessen/deren Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesent-</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p>liche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</p> <p>(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, für den Fall der Verhinderung durch seinen bzw. ihren Stellvertreter oder durch eine andere vom Aufsichtsrat benannte Person abgegeben.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.</p> <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.</p> <p>(6) Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern dieser nichts anderes bestimmt. Zur Beratung über einzelne Gegenstände</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p>der Verhandlung kann der Aufsichtsrat Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.</p> <p>(7) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht.</p> <p>(8) Ist die Einberufung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile und Gefahren für die Gesellschaft bzw. deren Gesellschafter entstehen können, kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Über die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben hinaus beschließt der Aufsichtsrat über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.</p> <p>(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über die im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie die Vorberatung der Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) durch die Gesellschafterversammlung, b. die Vorberatung über die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bei der Errichtung oder Aufgabe von bzw. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<ul style="list-style-type: none"> c. der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen, d. die vorherige Zustimmung zur Beschlussfassung durch Vertreter der Gesellschaft über die Gründung und die Aufgabe von Unternehmen oder den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen in Organen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, e. die wesentliche Einschränkungen des Betriebes oder zur Aufgabe oder Stilllegung von Betriebszweigen, f. der Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen, g. der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, h. die Aufnahme von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird, sowie zur Vergabe von Krediten an

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p>Nichtgesellschafter ab 100.000,- €</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder von ähnlichen Haftungen, j. die Festsetzung und Änderung von Entsorgungstarifen und –entgelten, k. Investitionen, soweit sie im Jahresfinanz- Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 und Abs. 2 HGB im Einzelfall 0,5 Mio. € übersteigen, l. Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall 250.000,- € übersteigen, m. Kostenerhöhungen der unter Buchstabe k) und l) genannten Investitionen, soweit sie um mehr als 15 % und 100.000,- € überschritten werden, n. Überschreitungen des Gesamtansatzes des Investitionsplanes, auch wenn die Kostenüberschreitung der Einzelmaß-

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p>nahme innerhalb der in Buchstabe l) und m) genannten Wertgrenzen bleibt,</p> <p>o. die Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,</p> <p>p. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung</p> <p>q. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,</p> <p>r. die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführer über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p>zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, den Geschäftsführern zuzuleiten, andernfalls hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine Nachfrist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Geht der Bericht nicht vor Ablauf dieser weiteren Frist den Geschäftsführern zu, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.</p> <p>(5) Wenn und soweit die Geschäfte, die nach dem vorstehenden Absatz 1 der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und den Bereich „Sammeln und Befördern von Abfall in der Stadt Wuppertal“ oder die Standortgegebenheiten des Müllheizkraftwerkes in Wuppertal-Küllenhahn, Korzert 15, betreffen, kann der Aufsichtsrat nicht gegen die Stimmen der von der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder entscheiden. Die von der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder werden dabei Stimmrechte nicht willkürlich ohne sach-</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen/deren Stellvertreter/innen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen durch Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.</p> <p>(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vor-</p>	<p>... von acht Monaten ...' <u>ändern in</u> '... von zehn Monaten...'</p>	<p>lichen Grund ausüben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat darf keine Beschlüsse fassen, die den mit den Städten Wuppertal und Remscheid abzuschließenden Entsorgungsverträgen widersprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von zehn Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen/deren Stellvertreter/innen.</p> <p style="text-align: center;">Rest unverändert</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>sitzenden oder der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.</p> <p>(6) Auf Wunsch der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters ist jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen</p> <p>1. die Feststellung des Jahresabschlusses,</p>		<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen</p> <p>1. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), wobei der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben ist,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den Lagebericht,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den Bericht des Aufsichtsrates und</p> <p style="margin-left: 20px;">c) den Bericht des Abschlussprüfers zu beraten,</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>2. die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Geschäftsergebnisses im Sinne von § 29 GmbH-Gesetz,</p> <p>3. die Entlastung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen und der Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>4. die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes,</p> <p>5. Abschluss, Änderungen oder Beendigungen von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, insbesondere dann, wenn ihre Laufzeit vier Jahre übersteigt oder in dem Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 500.000,-- DM vorgesehen sind,</p> <p>6. Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>7. Abschluss, wesentliche Änderungen oder Beendigungen von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeu-</p>	<p><i>statt '... oder ...' <u>ändern in</u> '... und ...'</i></p> <p><i>statt 500.000 DM <u>ändern in</u> 500.000 €</i></p>	<p>2. die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Geschäftsergebnisses im Sinne von § 29 GmbH-Gesetz,</p> <p>3. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>4. die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes,</p> <p>5. Abschluss, Änderungen oder Beendigungen von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, insbesondere dann, wenn ihre Laufzeit vier Jahre übersteigt und in dem Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 500.000,-- € vorgesehen sind,</p> <p>6. Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>7. Abschluss, wesentliche Änderungen oder Beendigungen von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>tung,</p> <p>8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Veräußerungen von Geschäftsanteilen und Teilen hiervon,</p> <p>9. die Auflösung der Gesellschaft.</p>		<p>8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Veräußerungen von Geschäftsanteilen und Teilen hiervon,</p> <p>9. die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>10. die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung,</p> <p>11. die Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates</p> <p>12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>13. die Gründung, der Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>Die Gesellschafterversammlung darf keine Beschlüsse fassen, die den mit den Städten Wuppertal und Remscheid abzuschließenden Entsorgungsverträgen widersprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Einstimmige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und anderer ihr zugewiesener Beschlussgegenstände – ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über die in nachfolgendem Absatz 2 aufgeführten Beschlussgegenstände.</p> <p>(2) Über die folgenden Beschlussgegenstände kann nur einstimmig beschlossen werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p>		<p>14. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung darf keine Beschlüsse fassen, die den mit den Städten Wuppertal und Remscheid abzuschließenden Entsorgungsverträgen widersprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Einstimmige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">Unverändert</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>b) Umwandlung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder jede sonstige Veränderung der Rechtsform der Gesellschaft, Liquidation,</p> <p>c) Abtretung von Geschäftsanteilen und anderer Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile derselben,</p> <p>d) Verkauf der MVA oder von Gegenständen, die zu deren Betrieb erforderlich sind und die nicht sofort ersetzt werden,</p> <p>e) Abschluss und Kündigung von Entsorgungsverträgen mit entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und von Entsorgungsverträgen mit privaten gewerblichen Entsorgern mit einer Laufzeit von über einem Jahr und über eine Menge von 5 % der Kapazität der Müllverbrennungsanlage hinaus,</p> <p>f) Ausschüttung von Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen jeder Art, Gewinnvorträgen und Jahresüberschüssen, die in der Zeit vor dem 01.01.1995 gebildet wurden; der</p>		

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>Ausschüttungsbeschluss kann mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung der ausgeschütteten Beträge verbunden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz- sowie den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht umfasst.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für Große Kapitalgesellschaften im Sinne des Dritten Buches des Handelsge-</p>		<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, bestehend aus Investitions- und Finanzplan, und den Erfolgsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat unterjährig über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen.</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>setzbuches aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Bei der Prüfung sind die Vorschriften nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu beachten. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss zur Feststellung und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 18 Jahresabschluss, Geschäftsbericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für Große Kapitalgesellschaften im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
		<p>unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbHG machen will. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflicht der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Unabhängig von der handelsrechtlichen Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 53 iVm § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der von dem Rat der Stadt Wuppertal erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Anderen Gesellschaftern steht bei berechtigtem Interesse das gleiche Recht nach Absatz 1 zu. Hierzu wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal ermächtigt und ist auf Verlangen verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid über alle im Rahmen der Prüfung erlangten Kenntnisse Auskunft zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid</p>		<p>des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, der Gemeinde – zwecks ortsüblicher Bekanntmachung – zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt</p> <p style="text-align: center;">Unverändert</p>

Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal

Bestehende Fassung	Änderungsvorschläge AWG	Änderungsvorschläge Stadt Wuppertal
<p>kann dem Rechnungsprüfungsamt Wuppertal keine Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann das Prüfungsrecht gemäß Absatz 1 befristet oder unbefristet dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Gesellschafters mit dessen Einverständnis übertragen werden mit der Maßgabe, dass die Auskunftsrechte gemäß Absatz 2 alsdann dem bislang prüfenden Rechnungsprüfungsamt entsprechend zustehen und die Ermächtigung sowie Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen auf das neu beauftragte Rechnungsprüfungsamt entsprechend übergeht.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Funktionsbezeichnung</p> <p>Die Funktions- bzw. Statusbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 20 Funktionsbezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Unverändert</p>